

Geänderte Bodenanforderungen für Kälber – Neufassung der Kälberhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

Seit 29.01.2021 gilt die neue TierSchNutzV. Diese konkretisiert die Bodenanforderungen für Kälber bis 6 Monate im Sinne des Tierwohls. Die neuen Vorgaben mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren wirken sich nicht nur auf die Kälbermast und Fressererzeugung aus – auch Bullenmäster und Milchviehhalter sind teilweise betroffen.



Was ist neu?

„Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern“ werden ergänzt: Der Liegebereich muss nun neben trocken auch **weich oder elastisch verformbar** sein (§ 5 1/1). Diese Änderung basiert auf der Umsetzung der Richtlinie 2008/119/EG, nach der die Liegefläche bei Kälbern „bequem“ sein muss.

Was bedeutet das konkret?

Spaltenboden in Kälberbuchten muss **mit weich-elastischen Auflagen, zum Beispiel Gummimatten**, belegt werden. Kunststoffroste, Holz- und Betonspalten erfüllen die neuen Anforderungen an weich-elastischen Boden nicht, daher muss hier nachgerüstet werden.

Was gilt nach wie vor?

Bisher galt bereits eine **Spaltenweite von höchstens 2,5 cm, bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm**. Diese Vorgaben werden bei etwaigen Teilauslegungen in Zukunft verstärkt kontrolliert werden.

Welche Produkte erfüllen die Anforderungen der TierSchNutzV?

Um sicher zu sein, dass die gewählten Produkte der TierSchNutzV entsprechen, sollte man sich vom Hersteller die Einhaltung der DIN 3763 (Qualitätsstandards für elastische Stallbodenbeläge) bestätigen lassen. KRAIBURG-Produkte, die im Bereich der Kälbermast, Fressererzeugung und Jungviehaufzucht eingesetzt werden – die Produktlinien KURA und LOSPA – sind DIN-konform (KURA: Klasse 2, LOSPA: Klasse 1).

